

Absender:

--



Stadt Wilkau-Haßlau

Beantragung einer Urkunde

Stadtverwaltung Wilkau-Haßlau
Standesamt
Poststr. 1
08112 Wilkau-Haßlau

Hiermit bitte ich um Zusendung folgender Urkunde(n): (bitte die Anzahl angeben)

- Geburtsurkunde, ...beglaubigte Kopie aus dem Geburtenregister, ...Geburtsurkunde mehrsprachig (die erste Ausfertigung 10,- €, jede weitere Urkunde 5,- €, unabhängig von der Sorte der Urkunden)
- Auskunft zur Geburtszeit (7,- € Gebühr)
- Sterbeurkunde (10,- € Gebühr, jedes weitere Exemplar 5,- €)

Familiename, ggf. Geburtsname		
<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Vornamen		
<input style="width: 100%;" type="text"/>		
<input type="checkbox"/> geboren <input type="checkbox"/> gestorben	am: <input style="width: 100%;" type="text"/>	in: <input style="width: 100%;" type="text"/>

- Eheurkunde (10,- € Gebühr, jedes weitere Exemplar 5,- €)

Geburtsname des Mannes: <input style="width: 100%;" type="text"/>	Geburtsname der Frau: <input style="width: 100%;" type="text"/>
Eheschließung am: <input style="width: 100%;" type="text"/>	in: <input style="width: 100%;" type="text"/>

Mit Zusendung der Urkunde erhalten Sie einen Gebührenbescheid.
Urkunden für die gesetzliche Rentenversicherung sind **kostenfrei**.

Wichtig: Es muss eine Personalausweis- oder Reisepasskopie beigelegt werden!

Ort, Datum <input style="width: 100%;" type="text"/>	Unterschrift <input style="width: 100%;" type="text"/>
---	---

Anforderung von Personenstandsurkunden

Im Standesamt können Sie folgende Urkunden erhalten:

Geburtsurkunden – der letzten 110 Jahre

Eheurkunden – der letzten 80 Jahre

Sterbeurkunden der letzten 30 Jahre

Für die Anforderungen zeitlich weiter zurückliegender Urkunden wenden Sie sich bitte an unser Stadtarchiv im Hause.

Urkundenbestellungen können:

- Per Post / E-Mail / Fax beantragt werden
- Per E-Mail auch ohne Unterschrift gültig, Kopie des Personalausweis- oder Reisepasses muss mit, im Anhang, verschickt werden

Richten Sie ein formloses Schreiben an das zuständige Standesamt mit der Bitte um Ausstellung einer bestimmten Urkunde. Fügen Sie zur Legitimation eine Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses bei. Falls weitere Dokumente zur Prüfung Ihrer Berechtigung benötigt werden, wird sich das Standesamt an Sie wenden.

- Persönliche Vorsprache (siehe Öffnungszeiten)

Personenstandsurkunden enthalten persönliche Daten, daher unterliegt deren Ausstellung datenschutzrechtlichen Beschränkungen. Registerauszüge können daher nur ausgestellt werden (laut § 62 PstG, siehe 3. Seite)

- an Personen, auf die sich der Eintrag bezieht
- deren Ehegatten, Lebenspartner
- Vorfahren und Abkömmlinge
- Geschwister, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen

Andere Personen erhalten Urkunden und Auskünfte, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen (Beispiel: Schreiben des Nachlassgerichtes, vollstreckbarer Titel, gerichtliches Urteil).

Außer Ihnen selbst darf auch eine Person Ihres Vertrauens die Urkunde für Sie bestellen und abholen. Sie legt neben einer schriftlichen Vollmacht Ihren Personalausweis oder Reisepass vor und den eigenen Personalausweis oder Reisepass.

Gebühren

Erstes Exemplar einer Personenstandsurkunde 10,00 €

Bei gleichzeitiger Beantragung weitere Exemplare je 5,00 €

Der Versand erfolgt mit Gebührenbescheid. Urkunden, welche ins Ausland verschickt werden sollen, müssen per Vorkasse bezahlt werden.

Personenstandsgesetz (PStG)
§ 62 Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht

- (1) Personenstandsurkunden sind auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen; beim Geburtenregister oder Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwister des Kindes oder des Verstorbenen gestellt wird. Antragsbefugt sind über 16 Jahre alte Personen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Auskunft aus einem und Einsicht in einen Registereintrag sowie Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten.
- (3) Vor Ablauf der für die Führung der Personenstandsregister festgelegten Fristen ist die Benutzung nach den Absätzen 1 und 2 bereits bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses zuzulassen, wenn seit dem Tod des zuletzt verstorbenen Beteiligten 30 Jahre vergangen sind; Beteiligte sind beim Geburtenregister die Eltern und das Kind, beim Eheregister die Ehegatten und beim Lebenspartnerschaftsregister die Lebenspartner.

Sollten Sie Fragen zu Namensänderungen haben, so empfehlen wir Ihnen, sich telefonisch zu informieren.